

# Allgemeinverfügung

Der Gemeinde Kreuzau zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Gem. § 16 Abs. 1 jeweils i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1,2, § 28 a des Gesetzes zur Verfügung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) vom 20.07.2000 in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) sowie § 3 IfSBG NRW wird als kontaktreduzierende Maßnahme zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung- der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen im Gebiet der Gemeinde Kreuzau folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 26.03.2021 und ist zunächst befristet bis zum Ablauf des 11.04.2021.

Die Allgemeinverfügung (Verweil- und Verzeherverbot) gilt freitags, samstags und sonntags, sowie am Ostermontag von je 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Bereich des Stausees Obermaubach im Ortsteil Kreuzau-Obermaubach für die in der anliegenden Karte markierten Flächen.

Für den in der Karte gekennzeichneten Bereich ordnet die Gemeinde Kreuzau ein Verweilverbot und ein Verzeherverbot an. Menschen dürfen sich dort aufhalten, so lange Sie sich fortbewegen, jedoch nicht verweilen im Sinne von länger stehen bleiben oder sich hinsetzen. Eine Ausnahme gilt aus gesundheitlichen Gründen.

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt, hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum Alter von einem Jahr.

Eine Ausnahme des Verweilverbotes – nicht des Verzeherverbotes! - gilt in Warteschlangen vor Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften sowie im Bahnhofsbereich des Haltestelle der Rurtal-Bahn, soweit man sich dort aufhält, um auf den Zug zu warten.

## **Ordnungswidrigkeit:**

Ordnungswidrig im Sinne der § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit

kann gem. § 73 Abs. 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§32, 28 Abs. 1 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**Hinweise:** Bitte beachten Sie auch die übrigen Regelungen der CoronaSchVO. Weitergehende Regelungen in dieser Allgemeinverfügung gehen den allgemeinen Regelungen der CoronaSchVO des Landes vor!

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der ab dem 12. März 2021 gültigen Fassung

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite217b) - IfSBG

§§28, 28a, 16 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl.I S. 1045) – IfSG-

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung-

#### **Begründung:**

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Zusammentreffen vieler Menschen auf kleinem Raum potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARSCoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, aber auch um die Menschen generell vor einer Infektion mit dem Risiko eines schweren Verlaufs bis hin zum Tod oder bis hin zu schwerwiegenden, bleibenden Schäden ("long covid") zu schützen, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest deutlich zu verlangsamen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Die ausbreitenden Virusmutationen aus Großbritannien (B.1.1.7), Irland, Südafrika, Brasilien und Co. führen sehr wahrscheinlich zu deutlich höheren Ansteckungswahrscheinlichkeiten. Das bedeutet, dass bei einer derzeitigen Stagnation der Fallzahlen bei Beibehaltung der bisherigen Maßnahmen ein exponentielles Ansteigen der Neuinfektionen zu erwarten ist.

Die Gemeinde Kreuzau ordnet gemäß § 16 Abs. 1 CoronaSchVO NRW und §3 IfSBG NRW daher nun im Einvernehmen mit dem MAGS die weiteren Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 an. Als notwendige Schutzmaßnahmen in solchen Fällen kommen gem. §§ 28 Abs. 1, Satz 1 und 2; 28a IfSG die oben angeordneten Maßnahmen in Betracht.

Die Entscheidung zu den vorgeschilderten ordnungsbehördlichen Maßnahmen liegt grds. in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde sich auf die Bereiche begrenzt, die typischerweise ein erhöhtes Ansteckungsrisiko durch Menschenansammlungen bergen.

Der Bereich um den Stausee Obermaubach ist ein weithin bekanntes Naherholungsgebiet, das insbesondere von Tagestouristen aufgesucht wird. Bei gutem Wetter und speziell an den Ostertagen sind erfahrungsgemäß viele Erholungssuchende aus dem Kreisgebiet, aber auch aus den Ballungsräumen Aachen und Köln in Obermaubach zu erwarten. Deshalb kann es im Tagesverlauf im Bereich der Staumauer zu sehr vielen Kontakten und Unterschreitungen des Mindestabstandes kommen, zumal die dort ansässigen Gastronomiebetriebe Speisen und Getränke außer Haus verkaufen. Erschwerend kommt dazu, dass aufgrund der Sperrung einer rurabwärts gelegenen Brücke der gesamte Radverkehr des RurUferRadweges über die Staumauer geleitet wird.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass sich neben Radfahrern und Spaziergängern weitere Menschen auf der Staumauer aufhalten, die erworbene oder mitgebrachte Speisen und Getränke verzehren möchten.

Im Übrigen sind die getroffenen Anordnungen sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen. Sie sind geeignet, da durch die Vermeidung von Kontakten die Gefahr von Ansteckungen verringert wird, und die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln und zu produzieren. Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, da mildere Mittel bei gleicher Zweckförderlichkeit unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit nicht ersichtlich sind. Ein Betretungsverbot für die Staumauer wäre nicht geeignet, weil der Staudamm die einzige Möglichkeit ist, die jeweils andere Uferseite zu erreichen. Die Schließung der dortigen Gastronomie wäre lediglich für den Kiosk auf der Staumauer zielführend, weil dieser mitten in der von der Verfügung betroffenen Zone liegt. Das Café verkauft zum weitaus größeren Teil Torten zum Verzehr zu Hause. Durch die Schließung der Gastronomie wäre auch nicht verhindert, dass auf der Staumauer wegen der dortigen Sitzgelegenheiten und der schönen Aussicht gepicknickt wird – und die Menschen längere Zeit auf der Brücke aufhalten. Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen einzelnen Anordnungen auch angemessen, da die Allgemeinheit sowie etwaige Betreiber/Betroffene gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht unangemessen belastet werden. Somit sind die getroffenen Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ElektronischerRechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Hinweis:** Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Kreuzau, den 24.03.2021

Der Bürgermeister



Ingo Eßer

Anlage: Markierter Ortsplan zum Geltungsbereich